

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen der con-SEPT GmbH (Stand: 20.02.2026)

A. Geltung und Struktur der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der con-SEPT GmbH und ihren Kunden. Die con-SEPT GmbH hat sich auf die Durchführung von B2B-Geschäften ausgerichtet, also auf Geschäfte ausschließlich mit anderen Unternehmern. Kunden, die einen Vertrag mit der con-SEPT GmbH abschließen, geben damit zugleich die Erklärung ab, dass sie bei Vertragsabschluss als Unternehmer handeln und keine Verbraucher sind.
2. Die AGB bestehen aus diesem Allgemeinen Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt B.) sowie aus Besonderen Vertragsbedingungen (siehe Abschnitte C., D. und E.). Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Waren und Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam als **Produkt** bezeichnet) der con-SEPT GmbH. Die Besonderen Vertragsbedingungen gelten für ein bestimmtes, in dem jeweiligen Abschnitt genanntes Produkt, wobei die Abschnitte wie folgt thematisch strukturiert sind:
 - a) für Motorenteile, welche nicht auf individuellen Anfertigungswünschen des Kunden beruhen, gelten die Regelungen in Abschnitt C.,
 - b) für Motorenteile, welche auf individuellen Anfertigungswünschen des Kunden beruhen, gelten die Regelungen in Abschnitt D. und
 - c) für Beratungsleistungen und Untersuchungen gelten die Regelungen in Abschnitt E.
3. Die in Ziffer 9 (Haftung) der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Abschnitt B.) enthaltenen Regelungen gehen allen hiervon abweichenden vertraglichen Regelungen vor, welche den Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen beschränken könnten, wie Verjährungsvereinbarungen oder Gewährleistungsvereinbarungen in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder in allen Besonderen Vertragsbedingungen.
4. Im Übrigen gelten Besondere Vertragsbedingungen vorrangig, welche von Allgemeinen Vertragsbedingungen (Abschnitt A.) abweichen oder sie ergänzen.
5. Diese AGB gelten grundsätzlich ausschließlich. Weitere einseitig gestellte (allgemeine oder besondere) Vertragsbedingungen beider Vertragsparteien sind für die Vertragsbeziehung nicht vereinbart, sondern ausgeschlossen. Etwaige abweichende Vereinbarungen können einvernehmlich mit dem Kunden erfolgen und ergeben sich dann z.B. aus Vertragsabschlussdokumenten oder -korrespondenz, wie dem Angebot der con-SEPT GmbH.
6. Von diesen AGB abweichende, ergänzende oder widersprechende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die con-SEPT GmbH hat diesen ausdrücklich und zumindest in Textform zugestimmt.

B. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Waren und Dienstleistungen der con-SEPT GmbH.

1. Vertragsabschluss, Termine und Erklärungen

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Das gilt insbesondere für alle auf unserer Website dargestellten Produkte, auch solche, die ausdrücklich als „lieferbar“ bezeichnet werden. Ein Vertragsschluss erfolgt erst dadurch, dass der Kunde der con-SEPT GmbH – entsprechend unserem freibleibenden Angebot – verbindlich einen Auftrag erteilt hat und die con-SEPT GmbH dem Kunden daraufhin eine entsprechende Auftragsbestätigung zugesendet haben; gleiches gilt für mündliche Abreden und Erklärungen.
- 1.2 Von uns genannte Termine und Fristen dienen ausschließlich dem Zweck, unsere internen Planungen zum jeweiligen Mitteilungszeitpunkt gegenüber dem Kunden transparent darzustellen; sie sind nicht verbindlich und insbesondere kein Fixgeschäft. Verbindliche Termine und Fristen bestehen nur dann, wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Ändert oder erweitert der Kunde den ursprünglichen vereinbarten Auftrag, gilt dieser ebenfalls nur dann als verbindlich, wenn die Vertragsparteien sich entsprechend der Vorziffer einig sind.
- 1.3 Erklärungen gelten dann als fristgerecht abgegeben, wenn sie innerhalb der vereinbarten Frist beim anderen Vertragspartner eingegangen sind. Es gelten übliche Briefkastenleerungszeiten an Arbeitstagen bis 16.00 Uhr und beim E-Mail-Empfang ein üblicher Dienstschluss um 17.30 Uhr als vereinbart; danach eingeworfene Postsendungen oder eingegangene E-Mails gelten als verspätet, es sei denn, der Adressat bestätigt den rechtzeitigen Eingang oder antwortet noch am gleichen Tag.

2. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

- 2.1 Die con-SEPT GmbH liefert Produkte nach den folgenden Vorgaben:
 - a) Teillieferungen sind zulässig.
 - b) Lieferung erfolgt ab Werk, d.h. wir stellen die Ware für den Kunden oder – bei abweichender Vereinbarung – für das von ihm beauftragte oder für das von uns in seinem Namen beauftragte Transportunternehmen zur Verfügung. Es bestehen keine Verlade- oder Verzollungspflichten.

Soweit wir vereinbarungsgemäß den Transport im eigenen Namen beauftragen, erfolgt der Transport nicht versichert und nur bis zur ersten Tür im Erdgeschoss des vereinbarten Lieferortes. Wir sind nicht verpflichtet, die Waren in Obergeschosse oder Untergeschosse oder abgelegene Gebäude-teile zu transportieren sowie sie aufzubauen, zu installieren oder einzurichten. Abweichendes kann vereinbart werden.

- c) Der Kunde hat bei der Lieferung von Waren, insbesondere bei großen und schweren Motorenteilen, die Zuwegung zum vereinbarten Lieferort frei von Stufen und sonstigen Barrieren zur Verfügung zu stellen. Befinden sich dennoch Barrieren auf der Zuwegung zum vereinbarten Lieferort, sind wir bis zur Lieferung nur bis zur ersten Barriere verpflichtet. Als Barriere gilt auch eine Zuwegung mit einer lichten Breite von weniger als 1,0 Metern.
 - d) Sofern nichts Besonderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware zur Verfügung gestellt (lit. b) Abs. 1) oder an den Frachtführer übergeben (lit. b) Abs. 2) wurde.
 - e) Manche Hersteller stellen der con-SEPT GmbH bei bestimmten Waren Dokumente wie Materialzertifikate oder Messprotokolle zur Verfügung. Die con-SEPT GmbH sendet die ihr vom Hersteller bereitgestellten Dokumente an den Kunden per E-Mail weiter, wenn dieser es ausdrücklich gewünscht hat. Die Übergabe weiterer Dokumente ist nicht geschuldet.
 - f) Bei Überschreiten des angegebenen unverbindlichen Liefertermins kann der Käufer nur zurücktreten, wenn er uns zuvor eine verbindliche, angemessene Nachfrist zumindest in Textform gesetzt hat und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht vorliegen. Soweit von uns Teillieferungen bereits erbracht wurden, ist das Rücktrittsrecht des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde hat an der teilweisen Erfüllung des Vertrages objektiv kein Interesse.
- 2.2 Die con-SEPT GmbH behält sich das Eigentum an Waren wie folgt vor:
- a) Die verkaufte Ware bleibt bis zur Zahlung des Kaufpreises Eigentum der con-SEPT GmbH (Vorbehaltsware). Wird die Ware von dem Kunden bearbeitet oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt die con-SEPT GmbH ein Miteigentum an der hergestellten neuen Sache, und zwar zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes zu dem der anderen verwendeten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht; § 947 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Ist im Falle von § 947 Abs. 2 BGB aber nur noch eine Sache als Hauptsache anzusehen und die con-SEPT GmbH ist nicht Alleineigentümerin dieser Hauptsache, dann erklärt sich der Kunde schon jetzt damit einverstanden, Sicherungseigentum zugunsten der con-SEPT GmbH – bezogen auf die Hauptsache – zu vereinbaren. Der Kunde verwahrt die Hauptsache unentgeltlich für die con-SEPT GmbH. Übersteigen die der con-SEPT GmbH nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so ist die con-SEPT GmbH verpflichtet, auf Verlangen des Kunden überschüssende Sicherheiten nach Wahl der con-SEPT GmbH freizugeben.
 - b) Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bei nicht sofortiger Zahlung hat der Kunde mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Kunde tritt ferner bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung und Weitergabe der Vorbehaltsware sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an die dies annehmende con-SEPT GmbH ab. Er ist auf Verlangen der con-SEPT GmbH verpflichtet, seine Kunden über den Eigentumsvorbehalt zu informieren und der con-SEPT GmbH die für die Geltendmachung ihrer Rechte gegen seine Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
 - c) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, so hat die con-SEPT GmbH jederzeit – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – das Recht, die Herausgabe der Vorbehaltsware an sich zu fordern und/oder die abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen.
- ### 3. Rechnung, Vergütung und Pfandrecht
- 3.1 Der Kunde ist damit einverstanden und die Vertragsparteien vereinbaren, dass die con-SEPT GmbH dem Kunden – soweit gesetzlich zulässig – Rechnungen als PDF-Datei zusendet, anstelle von elektronischen (XML-)Rechnungen (eRechnung), welche die con-SEPT GmbH jedoch ebenfalls zusenden darf. Die Zusendung erfolgt per E-Mail. Die con-SEPT GmbH kann die E-Mail mit der Rechnung verschlüsseln oder die Rechnungsdatei mit einem Passwort versehen, wenn ausdrücklich so vereinbart.
- 3.2 Die Vertragsparteien vereinbaren zur Vergütung der con-SEPT GmbH folgende Zahlungs- und Verzugsbedingungen:
- a) Der vollständige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Die Zahlungen erfolgen stets bargeldlos und ohne Abzüge (kein Skonto) auf das in der Rechnung genannte Konto der con-SEPT GmbH. Die Kosten der Überweisung trägt der Kunde. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb der Fälligkeitsfrist nach Satz 1 auf dem Konto der con-SEPT GmbH gutgeschrieben wurde.
 - b) Nach Ablauf der Fälligkeitsfrist nach vorstehender lit. a) kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig.
 - c) Die Zahlung erfolgt, wie vertraglich vereinbart, entweder nachträglich oder als Vorauszahlung oder in Abschlägen oder in Form einer Kombination dieser drei Abrechnungsformen.
 - d) Eine etwaige Abrechnungsperiode ergibt sich bei Dauerleistungen aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien; fehlen solche, erfolgt die Abrechnung nach Wahl der con-SEPT GmbH 14-tägig oder kalendermonatlich.

- e) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die con-SEPT GmbH jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen und diesen zur Voraussetzung für weiteres Tätigwerden machen kann, wenn sie bereits Leistungen erbracht und diese abgerechnet hat, eine Zahlung des Kunden jedoch noch nicht erfolgt ist. Die con-SEPT GmbH behält sich ferner vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die unsere Forderungen als gefährdet erscheinen. Kommt der Kunde einer solchen Aufforderung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, so kann die con-SEPT GmbH vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, unbeschadet weiterer gesetzlicher Leistungsverweigerungsrechte.

3.3 Der con-SEPT GmbH steht ein gesetzliches Pfandrecht an allen Gegenständen des Kunden zu, welche er zur weiteren Verwendung durch die con-SEPT GmbH (z.B. bei der Herstellung von Motorenteilen oder Erstellung von Gutachten) in deren Besitz übergeben hat. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Forderungen der con-SEPT GmbH gegen den Kunden. Kommt der Kunde mit der Zahlung mehr als zwei Monate in Verzug, so steht der con-SEPT GmbH das Recht zu, nach vorheriger Ankündigung zumindest in Textform und nach Ablauf einer Wartezeit von vier weiteren Wochen, den Gegenstand durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungsmehrerlös steht dem Kunden zu; die con-SEPT GmbH ist berechtigt, neben ihrer Hauptforderung und den angelaufenen Zinsen auch die durch die Verwertung verursachten Kosten in Abzug zu bringen.

4. Mitwirkung des Kunden und verbotener militärischer Einsatz

4.1 Der Kunde wirkt in einem erforderlichen Umfang bei den Leistungen der con-SEPT GmbH mit.

4.2 Der Kunde ist insbesondere wie folgt zur Mitwirkung verpflichtet:

- a) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Sicherheitsmaßnahmen, die sich dem Einflussbereich der con-SEPT GmbH entziehen.
- b) Der Kunde übergibt der con-SEPT GmbH unverzüglich nach Vertragsabschluss alle erforderlichen Unterlagen, Gegenstände und sonstigen Informationen, damit die con-SEPT GmbH ihre Leistung erbringen kann (z.B. Zeichnungen für Motorenteile, welche die con-SEPT GmbH fertigen soll, oder Überreichung der für eine Verschleißanalyse erforderlichen Motorenteile). Stellt die con-SEPT GmbH fest, dass kundenseitig oder vonseiten Dritter Änderungen an den bereitgestellten Unterlagen, Gegenständen oder Informationen oder weitere Unterlagen, Gegenstände oder Informationen erforderlich sind, damit die con-SEPT GmbH ihre Leistung erbringen kann, dann muss der Kunde diese Änderung oder Nachlieferungen unverzüglich nach Mitteilung der con-SEPT GmbH auf eigene Kosten und Risiko durchführen (lassen).
- c) Es ist alleinige Aufgabe des Kunden, unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben zu prüfen, ob das von ihm gewünschte Motorenteil für den von

ihm gegebenenfalls eingesetzten Motor sowie Einsatzzweck geeignet ist. Das gilt nur dann nicht, wenn der Kunde die con-SEPT GmbH mit der Prüfung der Geeignetheit ausdrücklich beauftragt hat, indem er diesen Wunsch in seiner Auftragserteilung ausdrücklich mitgeteilt und die con-SEPT GmbH diesen Prüfauftrag in ihrer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt hat.

Welche weiteren Mitwirkungsleistungen erforderlich sind, teilt die con-SEPT GmbH dem Kunden rechtzeitig mit.

4.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist eine hierzu von con-SEPT GmbH gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, kann die con-SEPT GmbH die Mitwirkungsleistungen auf Kosten des Kunden durchführen oder durchführen lassen. Die gesetzlichen Rechte bei fehlender Mitwirkung bleiben unberührt.

4.4 Der Kunde darf die von der con-SEPT GmbH gekauften Produkte nicht in Motoren verbauen oder verbauen lassen, welche nach Kenntnis des Kunden ausschließlich als **Rüstungsgut** oder in Rüstungsgütern verwendet werden sollen. Rüstungsgüter sind nach dem Verständnis der Vertragsparteien solche Güter, die einer **militärischen Verwendung** dienen. Dies umfasst insbesondere die materielle Ausrüstung von Streitkräften mit Waffen sowie Geräte, welche der Erhaltung dieser Ausrüstung und der Forschung sowie Entwicklung für solche Ausrüstung dienen.

5. Abnahme

5.1 Ist gesetzlich eine Abnahme nicht vorgesehen (mangels Werkvertrags), vereinbaren die Vertragsparteien aber vertraglich eine sogenannte „Abnahme“ oder erwähnen in ihrer Vereinbarung das Wort „Abnahme“, dann stellen allein diese Tatsachen noch keine Abnahme nach § 640 BGB dar und begründen auch keinen Werkvertrag zwischen den Vertragsparteien. Vereinbart ist in diesem Fall eine Bestandsaufnahme, welche den Fertigungsstand und einen etwaig noch bestehenden Fertigungsaufwand abbilden soll.

5.2 Vereinbaren die Vertragsparteien eine sogenannte „Abnahme“, obwohl sie gesetzlich nicht vorgesehen ist (z.B. bei Dienstverträgen), so gilt die Abnahme als erklärt, wenn der Kunde die Abnahme innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung oder Zurverfügungstellung des Produktes die Abnahme nicht verweigert hat oder der Kunde das von der con-SEPT GmbH gelieferte Produkt einsetzt bzw. verwendet.

6. Laufzeit, Kündigung und Rückgabepflicht

6.1 Die con-SEPT GmbH erbringt ihre Leistungen entweder aufgrund eines Vertrages für einen einmaligen Leistungsaustausch, wie den Verkauf von Motorenteilen, oder aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses, wie Beratungsleistungen.

6.2 Bei Dauerschuldverhältnissen können die Vertragsparteien eine Mindestlaufzeit vereinbaren, wobei das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kunde eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Pflicht erheblich verletzt. Die zu-

sätzliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt auch bei einer Vertragsbeendigung vorbehalten.

6.3 Eine Kündigung erfolgt stets zumindest in Textform.

6.4 Nach Vertragsbeendigung hat der Kunde alle Gegenstände, welche die con-SEPT GmbH ihm zur Nutzung überlassen hat, insbesondere gemietete oder geleaste Gegenstände, zurückzusenden, wobei der Kunde die Transport- und Versicherungskosten trägt.

7. Gewährleistung

7.1 Die con-SEPT GmbH und der Kunde vereinbaren zur Untersuchung von Produkten sowie zur Rügepflicht und Rügeform Folgendes:

a) Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Empfang auf offensichtliche Sach- und Rechtsmängel sowie auf die sonstige Vertragskonformität hin zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich – in der Regel binnen acht Kalendertagen – nach Lieferung zumindest in Textform und unter Bezeichnung der Beanstandungen zu rügen. Zunächst versteckte Mängel sind innerhalb von acht Kalendertagen nach Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Teilt der Kunde die Rüge nicht nach den vorgenannten Form- und Fristvorgaben mit, erlöschen insoweit seine Ansprüche, wie Mängelansprüche. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

b) Mängelrügen und sonstige Fehlermeldungen haben zumindest in Textform und hinreichend konkret zu erfolgen. Hinreichend konkret bedeutet, dass der Kunde es der con-SEPT GmbH ermöglicht, den Mangel oder sonstigen Fehler anhand der Erscheinung samt etwaigen Auswirkungen zu identifizieren, (falls erforderlich) nachzubilden und bestenfalls beheben oder verringern zu können.

c) Eine Mängelrüge oder Fehlermeldung ist bei Motorenteilen erst dann hinreichend konkret, wenn der Kunde beschreibt,

aa) wie und wo sowie durch wen das Motorenteil seit der Lieferung jeweils verbaut wurde und zum Fehlerzeitpunkt verbaut ist,

bb) unter welchen Bedingungen das Motorenteil bzw. der Motor seit der Lieferung eingesetzt wurde und zum Fehlerzeitpunkt eingesetzt wird (z.B. Benennung des Einsatzzwecks und welcher Durchschnitts- und Spitzenbelastung das Motorenteil dort ausgesetzt wird) und

cc) etwaige Änderungen des Motorenteils, des Motors und der Einsatzumgebung seit der Lieferung des Motorenteils bis zum Fehlerzeitpunkt (z.B. der Wechsel von anderen Motoren- oder Fahrzeugteilen, welche mit dem Produkt funktional verbunden sind).

7.2 Der Kunde hat keine Ansprüche infolge von Fehlern, die er selbst oder im Wesentlichen selbst verursacht hat. Daher bestehen Mängelansprüche nicht für solche Mängel, die ausschließlich oder wesentlich zurückzuführen sind auf

a) Beschädigung des Produkts durch den Kunden;

b) den Einsatz eines Motorenteils in einem bereits beschädigten Motor, insbesondere bei Schäden in Form jeglicher Art von Rissen in Zylinderkopf und Motorblock,

c) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung eines Motorenteils wie nicht vorgesehener Betrieb (z.B. Einbau von Ventilen aus einem Mercedes Benz Motor für Pkw in einem Flugzeug), übermäßige Beanspruchung (z.B. Einsatz in Tuningumbauten), falsche Lagerung, falsche Bedienung, einschließlich Nutzung in nicht geeigneter oder nicht freigegebener Einsatzumgebung;

d) nicht fachgerechte, unsachgemäße oder falsche Montage; gleiches gilt für etwaige Anschlüsse;

e) natürliche Abnutzung oder Verbrauch, insbesondere bei Verschleißteilen die bestimmungsgemäße Abnutzung;

f) nicht fachgerecht durchgeführte Reparaturen oder Änderungen an dem Produkt.

7.3 Unwesentliche Abweichungen von Erscheinungsform, Darstellung, Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der vertraglichen Leistungen stellen keine Mängel dar.

7.4 Tritt an dem von der con-SEPT GmbH gelieferten Produkt ein Mangel auf, wird die con-SEPT GmbH diesen innerhalb angemessener Zeit nach ihrer Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von neuem mangelfrei erbringen. Die Nacherfüllungsfrist beginnt, sobald der Kunde den Mangel hinreichend konkret beschrieben hat.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ein Fehlschlag der Nacherfüllung liegt insbesondere vor, wenn der Mangel trotz mindestens zwei Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert hat oder die con-SEPT GmbH die Nacherfüllung unberechtigt abgelehnt hat. Das Recht des Kunden zum Rücktritt oder zur Vergütungsminderung gilt jedoch nur bei wesentlichen Mängeln. Sein Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag gilt nur, wenn der Kunde an einer Teilleistung objektiv kein Interesse hat.

Falls eine Mangelbehebung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich oder unzumutbar ist, dann darf die con-SEPT GmbH stattdessen eine Ausweichlösung umsetzen (Workaround), wenn diese zu einer für den Kunden zumutbaren Problemlösung führt.

7.5 Etwaige Fristsetzung erfolgt stets zumindest in Textform (z.B. per E-Mail durch eine vertretungsberechtigte Person).

7.6 Hat die con-SEPT GmbH auf Aufforderung des Kunden und in der Annahme einer Mangelbeseitigungspflicht Leistungen vorgenommen, obwohl ein Mangel nicht vorlag, hat die con-SEPT GmbH gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Ersatz ihrer damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Die Vergütungspflicht erlischt jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem die con-SEPT GmbH erkannte oder erkennen musste, dass ein Mangel nicht vorliegt. Die

con-SEPT GmbH informiert den Kunden hierüber. Der Kunde kann die Fortsetzung der Arbeiten gegen Vergütung beauftragen.

8. Verjährung

- 8.1 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren, abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen, innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 8.2 Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, § 444, § 445b BGB) sowie Haftungsregelungen nach der nachfolgenden Ziffer 9. (Haftung).

9. Haftung

- 9.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den folgenden Regelungen dieser Ziffer.
- 9.2 Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der con-SEPT GmbH oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die con-SEPT GmbH unbeschränkt.
- 9.3 Bei übrigen Haftungsansprüchen haftet die con-SEPT GmbH unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein garantierter Beschaffenheit sowie für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit von ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 9.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet die con-SEPT GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss.
- 9.5 In allen sonstigen Fällen ist die Haftung der con-SEPT GmbH, soweit gesetzlich zugelassen, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, für indirekte Schäden wie Folgeschäden, entgangene Ersparnisse, Verzugsschäden, erlittene Verluste, Schäden durch Geschäftsstockung oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden.
- 9.6 Die con-SEPT GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden oder Mängel aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer vertraglichen Verantwortung liegen. Hierzu gehören insbesondere die falsche Verwendung oder Behandlung eines Motorenteiles durch den Kunden nach Abschnitt B. Ziffer 7.2 dieser AGB und ferner Höhere Gewalt oder kriminelle Handlungen, z.B. Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Aufstände, staatliche Maßnahmen, Epidemien, Streik, Pandemien, Diebstahl, Feuer, Explosion, (D-)DOS-Angriffe, Hacking und Cracking. Dies gilt auch, wenn die Höhere Gewalt oder kriminelle Handlung Vorlieferanten oder Subunternehmer der con-SEPT GmbH trifft und welche die con-SEPT GmbH nicht verschuldet hat.

In diesen Fällen ist die con-SEPT GmbH von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit ihr die Leistungserbringung durch diese Umstände tatsächlich unmöglich

oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dauert der Umstand länger als vier Monate und beruft sich die con-SEPT GmbH auf ihr Leistungsverweigerungsrecht, kann der Kunde die Vertragsbeziehung beenden.

- 9.7 Liefert die con-SEPT GmbH ein Bauteil und tritt eine Betriebsstörung oder -unfähigkeit an dem Bauteil (oder am gesamten Fahrzeug, in welches das Bauteil eingesetzt wird) ein, so wird der Kunde etwaig eingetretene Schäden nicht durch unsachgemäße weitere Nutzung mehrten und Schäden auch nicht provozieren. Das gleiche gilt, wenn die con-SEPT GmbH ein Gutachten darüber erstellt hat, wie ein Bauteil konkret einzusetzen ist.
- 9.8 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrags erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Vertragspartei oder deren Geschäftspartner streng vertraulich zu behandeln und von diesen weder für sich noch für Dritte Gebrauch zu machen oder diese an Dritte weiterzugeben, soweit eine gesetzliche Offenbarungspflicht nicht besteht
- 10.2 Informationen oder Daten sind dann nicht vertraulich, wenn sie
 - a) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der anderen Vertragspartei oder öffentlich bekannt waren,
 - b) nach Bekanntgabe an die andere Vertragspartei öffentlich bekannt werden und dies nicht unmittelbar oder mittelbar auf einem Verhalten der anderen Vertragspartei beruht,
- 10.3 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zur Einhaltung des Datenschutzes gelten während der gesamten Laufzeit eines Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ende des Vertragsverhältnisses fort.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform; das gilt auch für Änderung dieser Formvorschrift. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 11.2 Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten hinsichtlich unserer Vertragsbeziehung und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung sowie über ihr Bestehen oder Nichtbestehen ist Köln; gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

C. Besondere Vertragsbedingungen für Standardprodukte

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen gelten, zusammen mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen, für alle Verträge über die Lieferung von Motorenteilen, welche nicht auf individuellen Anfertigungswünschen des Kunden beruhen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Kunde teilt der con-SEPT GmbH alle erforderlichen Informationen zu dem von ihm gewünschten Motorenteil mit, damit die con-SEPT GmbH das zu liefernde Motorenteil bestimmen kann.

1.2 Eine solche – nicht zwingend eindeutige – Information kann die Original Equipment Nummer (auch als OE-Nummer abgekürzt) sein. Eine OE-Nummer ist eine Folge von Zahlen und/oder Buchstaben, welche ein Fahrzeughersteller einem bestimmten Ersatz- oder Verschleißteil für eines oder mehrere der von ihm hergestellten Fahrzeuge zuweist. Der Fahrzeughersteller stellt diese Ersatz- oder Verschleißteile entweder selbst her oder lässt sie von Zulieferern herstellen. Solche Ersatz- oder Verschleißteile werden auch als Originalteile bezeichnet. Die OE-Nummer ist auf Originalteilen eingestanzt, eingefräst oder aufgeklebt.

Ist eine OE-Nummer nicht zur eindeutigen Bestimmung eines Motorenteils geeignet, z.B. weil die OE-Nummer für verschiedene Ersatz- oder Verschleißteile (mehrfach) vergeben ist, dann teilt der Kunde der con-SEPT GmbH alle weiteren erforderlichen Informationen zu dem von ihm gewünschten Motorenteil mit, damit die con-SEPT GmbH das zu liefernde Motorenteil eindeutig bestimmen kann.

1.3 Manche Zulieferer liefern die von ihnen hergestellten Ersatz- oder Verschleißteile nicht nur an den jeweiligen Fahrzeughersteller und dessen Vertragswerkstätten, sondern bedienen auch weitere Märkte. Die darüber vertriebenen Ersatz- oder Verschleißteile werden auch als Ident-Teile, Teile in Originalersatzteilqualität oder Teile in Erstausrüsterqualität bezeichnet. Auf Ident-Teilen ist eine OE-Nummer nicht angebracht oder sie haben eine Nummer der con-SEPT GmbH. Dies begründet keinen Mangel.

1.4 Für bestimmte Fahrzeuge (v.a. historische Fahrzeuge) sind Original- oder Ident-Teile nur mit langen Vorlaufzeiten, mit unverhältnismäßig hohen Anschaffungskosten oder gar nicht mehr verfügbar, sodass sich ein weiterer Markt entwickelt hat. Hier bauen Dritte, die weder Fahrzeughersteller noch Zulieferer sind, original- und ident nach und vertreiben sie unter Angabe der OE-Nummer, in der Regel unter Angabe „für Vergleichszwecke“. Ein solches Ersatz- oder Verschleißteil wird auch als Nachbau oder Aftermarket-Teil bezeichnet. Dies begründet keinen Mangel.

1.5 Die con-SEPT GmbH darf auch Ident-Teile und Aftermarket-Teil liefern, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart haben, liefern. Die con-SEPT GmbH ist nicht allein deshalb zur Lieferung eines Originalteils oder eines Ident-Teils verpflichtet, weil der Kunde oder die con-SEPT GmbH in ihrer Korrespondenz OE-Nummern erwähnen oder auf Unterlagen Bezug nehmen, in denen OE-Nummern

vorkommen. In solchen Fällen dient die Erwähnung oder Bezugnahme lediglich zu sogenannten Vergleichszwecken. Das bedeutet, dass die Vertragsparteien über die OE-Nummer sicherstellen wollen, dass sie von ein und demselben Motorenteil sprechen.

2. Gewährleistung

2.1 Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Kunde zur Eingrenzung des Vertragsgegenstands eine OE-Nummer angibt und die con-SEPT GmbH ein Produkt liefert, welches unter dieser OE-Nummer im Geschäftsverkehr gehandelt wird. Die con-SEPT GmbH haftet insbesondere nicht dafür, dass

a) die vom Kunden angegebene OE-Nummer für verschiedene Ersatz- oder Verschleißteile (mehrfach) vergeben ist und der Kunde ein anderes als das von der con-SEPT GmbH gelieferte Produkte wollte;

b) der Kunde eine falsche OE-Nummer angab.

2.2 Der Kunde hat keine Ansprüche infolge von Fehlern, die er selbst oder im Wesentlichen selbst verursacht hat. Daher bestehen Mängelansprüche insbesondere auch nicht für solche Mängel, die ausschließlich oder wesentlich zurückzuführen sind, dass der Kunde das von der con-SEPT GmbH gelieferte Motorenteil in einem Motor eingesetzt hat, welcher vom Motorenhersteller für eine bestimmte Klasse von Fahrzeugen konzipiert war (z.B. Landfahrzeuge), vom Kunden aber in einer anderen Klasse eingesetzt wird (z.B. Luftfahrzeuge). Das gleiche gilt für den Einsatz des Motorenteils in andere Motoren als den vom Motorenhersteller hierfür konzipierten Motoren.

D. Besondere Vertragsbedingungen für individuell angefertigte Produkte

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen gelten, zusammen mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen, für alle Verträge über die Lieferung von Motorenteilen, welche auf individuellen Anfertigungswünschen des Kunden beruhen.

1. Vertragsgegenstand und Freigabe

1.1 Der Kunde teilt der con-SEPT GmbH alle erforderlichen Informationen mit, damit die con-SEPT GmbH das Motorenteil nach den individuellen Anfertigungswünschen des Kunden herstellen lassen und liefern kann. Der Kunde kann zur Konkretisierung seiner individuellen Anfertigungswünsche insbesondere Zeichnungen verwenden. Er kann die zur Herstellung des Motorenteils erforderlichen Zeichnungen selbst erstellen oder die con-SEPT GmbH mit der Erstellung solcher Zeichnungen gesondert beauftragen.

1.2 Der Kunde erteilt der con-SEPT GmbH die Freigabe, das Motorenteil herzustellen:

a) Der Kunde kann die Freigabe insbesondere durch Anbringen seines Firmenstempels auf einer Zeichnung des gewünschten Motorenteils vornehmen oder per E-Mail eine Bestätigung oder Freigabe erklären, dass die Zeichnung den individuellen Anfertigungswünschen entspricht.

- b) Ist eine Zeichnung vom Kunden nicht vorgelegt und zwischen den Vertragsparteien nicht vereinbart, so erklärt der Kunde der con-SEPT GmbH seine Freigabe bereits dadurch, dass er uns nur seine individuellen Anfertigungsinformationen übermittelt hat, was er bereits im Rahmen der Auftragserteilung vornehmen kann.

- 1.3 Fehlen nach einer bereits erklärten Freigabe noch Informationen, so darf die con-SEPT GmbH die Lücken nach eigenem Ermessen vervollständigen, um das Motorenteil anzufertigen.

2. Anlieferungen durch den Kunden

- 2.1 Liefert der Kunde einen Gegenstand an, welchen die con-SEPT GmbH für die Herstellung eines Motorenteils verwenden soll, so darf dieser Gegenstand keine Mängel oder sonstigen Fehler aufweisen, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas Abweichendes vereinbart. Der Kunde hat die con-SEPT GmbH jedenfalls auf etwaige Mängel oder sonstige Fehler hinzuweisen, um so etwaige Abstimmungen mit der con-SEPT GmbH vor Vertragsabschluss einzuleiten.

- 2.2 Die con-SEPT GmbH darf dem Kunden die Kosten der Verwahrung eines angelieferten Gegenstands im Betrieb der con-SEPT GmbH zu marktüblichen Preisen in Rechnung stellen. Ist die con-SEPT GmbH aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung nicht in der Lage, kann sie vom Kunden Ersatz der ihr durch anderweitige Lagerung entstehenden Kosten verlangen.

3. Vergütung für Zeichnungen

Beauftragt der Kunde die con-SEPT GmbH mit der Erstellung von Zeichnungen zur Konkretisierung des von ihm gewünschten Motorenteils und vereinbaren die Vertragsparteien hierfür eine Vergütung, so besteht dieser Vergütungsanspruch der con-SEPT GmbH unabhängig von einer etwaigen späteren Herstellung des Motorenteils. Der Kunde kann die Vergütung insbesondere nicht aus dem Grund zurückzuverlangen, er habe eine Freigabe für die Herstellung des Motorenteils letztlich nicht erklärt.

4. Nutzungsrechte

- 4.1 Die con-SEPT GmbH gewährt dem Kunden ein einfaches, übertragbares, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Zeichnung, welche die con-SEPT GmbH zur Konkretisierung des vom Kunden gewünschten Motorenteils erstellt hat.
- 4.2 Die Rechteübertragung erfolgt aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der Vergütung, welche für die Erstellung der Zeichnung vereinbart ist. Ist keine solche gesonderte Vergütung vereinbart, erfolgt die Rechteübertragung aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der Vergütung für die Herstellung des Motorenteils.

5. Umgang bei Ansprüchen Dritter

- 5.1 Macht ein Dritter gegenüber der con-SEPT GmbH die Verletzung seiner Rechte wegen eines auf Wunsch des Kunden angefertigten Motorenteils geltend, so stellt der Kunde die con-SEPT GmbH von diesen Ansprüchen frei und übernimmt nach eigenem Ermessen die Abwehr dieser Ansprüche. Die con-SEPT GmbH wird

den Kunden unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche unterrichten.

- 5.2 Wehrt der Kunde solche Ansprüche nicht oder nicht im erforderlichen Umfang ab, ist die con-SEPT GmbH berechtigt, selbst notwendige Abwehrmaßnahmen vorzunehmen. Der Kunde erstattet der con-SEPT GmbH in diesem Fall die ihr entstehenden erforderlichen Kosten. Die Erstattungspflicht gilt nicht, wenn die Kostenerstattung bereits von Dritten erfolgte.
- 5.3 Die con-SEPT GmbH ist bei einer Verletzung von Schutzrechten Dritter in Abstimmung mit dem Kunden berechtigt, das Motorenteil so abzuändern oder zu ersetzen, dass die Rechte Dritter nicht verletzt werden und die Leistung dennoch vertragsgerecht ist oder dem Kunden die zur Nutzung im vertraglich vereinbarten Umfang erforderlichen Rechte zu verschaffen, sodass die vereinbarte Nutzung durch den Kunden wieder rechtlich gestattet wird.

6. Gewährleistung

- 6.1 Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die con-SEPT GmbH nach einer bereits erklärten Freigabe etwaig fehlende Informationen nach eigenem Ermessen vervollständigt hat, um das Motorenteil anfertigen zu können.
- 6.2 Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn das Motorenteil für einen vom Kunden intendierten Einsatzzweck nicht geeignet ist, es sei denn, der Kunde hat den intendierten Einsatzzweck gegenüber der con-SEPT GmbH in seiner Auftragserteilung ausdrücklich mitgeteilt und die con-SEPT GmbH in ihrer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt, dass das Motorenteil für diesen Einsatzzweck geeignet sein wird.

E. Besondere Vertragsbedingungen für Beratung

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen gelten, zusammen mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen, für alle Verträge der con-SEPT GmbH über Beratungsleistungen. Hierzu gehören insbesondere das Durchführen von Verschleißanalysen, das Beraten zur Reduktion von Verschleiß und gutachterliche Tätigkeit.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Beratung erfolgt als Dienstleistung, sodass die con-SEPT GmbH einen bestimmten Leistungserfolg gegenüber dem Kunden nicht schuldet. Vereinbaren die Vertragsparteien vertraglich eine sogenannte Abnahme oder erwähnen in ihrer Vereinbarung das Wort Abnahme, dann stellen allein diese Tatsachen noch keine Abnahme nach § 640 BGB dar und begründen auch keinen Werkvertrag zwischen den Vertragsparteien. Das Werkvertragsrecht findet auf eine Beratungsleistung nur dann Anwendung, wenn sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, dass die con-SEPT GmbH einen bestimmten, genau beschriebenen, und im Rahmen einer Funktionsprüfung zu überprüfenden Erfolg schuldet.
- 1.2 Die con-SEPT GmbH ist in der Art und Weise der Leistungserbringung frei und ist insbesondere berechtigt, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kun-

den, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

2. Anlieferungen durch den Kunden

- 2.1 Liefert der Kunde einen Gegenstand an, welche die con-SEPT GmbH für die Erbringung von Beratungsleistungen verwenden soll (z.B. für Verschleißanalysen), so hat der Kunde die con-SEPT GmbH auf alle Gefahren hinzuweisen, mit welchen bei dem angelieferten Gegenstand nicht gerechnet werden muss (z.B. Kontamination mit Schadstoffen, welche nicht Betriebsstoffe sind).
- 2.2 Die con-SEPT GmbH darf dem Kunden die Kosten der Verwahrung eines angelieferten Gegenstands im Betrieb der con-SEPT GmbH zu marktüblichen Preisen in Rechnung stellen. Ist die con-SEPT GmbH aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung nicht in der Lage, kann sie vom Kunden Ersatz der ihr durch anderweitige Lagerung entstehenden Kosten verlangen.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Die con-SEPT GmbH gewährt dem Kunden ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, welche die con-SEPT GmbH im Rahmen ihrer Beratungsleistung für den Kunden erstellt hat.

- 3.2 Die Rechteübertragung erfolgt aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der Vergütung.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die con-SEPT GmbH erfüllt Dienstverträge nach den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik und stellt sicher, dass das mit der Vertragserfüllung beauftragte Personal über die erforderlichen Qualifikationen, die erforderlichen Erfahrungen für die Erbringung der vertraglich geforderten Leistungen und die entsprechende Zuverlässigkeit verfügt. Gleiches gilt für eingesetzte Unterauftragnehmer und für die Auswahl der technischen Ausstattung.
- 4.2 Der Kunde hat keine Gewährleistungsansprüche gegenüber der con-SEPT GmbH. Etwas anderes gilt nur dann, wenn und soweit die con-SEPT GmbH gegenüber dem Kunden eine ausdrückliche Zusage hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. eine bestimmte Funktionsfähigkeit) in der Auftragsbestätigung getätigt hat.
- 4.3 Die con-SEPT GmbH haftet nicht dafür, dass die Beratungsleistung speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Vorhaben des Kunden vereinbart ist. Die con-SEPT GmbH haftet insbesondere nicht für einen geschäftlichen Erfolg des Kunden.